

Vermerk

Stellungnahme zur Eingabe der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage und des Fördervereins Kloster Bentlage gegen die Aufforstung des Schürkamps an den Rat der Stadt Rheine vom 25.08.2021

Der Rat der Stadt Rheine hat mit Sitzung vom 29.06.2021 beschlossen, eine Fläche in Bentlage gegen Zahlung einer Minderwertentschädigung aufzuforsten durch Nutzung einer für den Eigentümer genehmigten Aufforstung. Es handelt sich hierbei um eine Privatfläche. Die Aufforstungsgenehmigung vom Regionalforstamt Münsterland liegt dem Eigentümer bereits seit Anfang 2020 vor. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat gegen die Aufforstung des Schürkamps aus historisch kulturellen Gründen Einwände erhoben. Seitens der Verwaltung wurde Kontakt mit den Liegenschaften vom Kreis Steinfurt sowie der Naturschutzstiftung des Kreises aufgenommen um ggf. eine andere Lösung zu erzielen. Der Kreis Steinfurt kann keine geeignete Fläche zur Verfügung stellen. Die Naturschutzstiftung hat der Stadt ein Angebot gemacht, welches mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre. Mit demselben Landwirt werden ebenfalls weitere Lösungsvarianten geprüft. Hierzu wurden auch schon entsprechend Fachbehörden eingeschaltet. Eine abschließende Prüfung ist noch nicht erfolgt.

Die Aufforstung Bentlage widerspricht nicht dem Flächennutzungsplan. Eine Flächennutzungsplanänderung ist für eine Waldumwandlung nicht erforderlich. Diese ist kein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, das BauGB ist darum nicht heranzuziehen. Einschlägig ist hier das Bundes- und Landesforstrecht. § 41 Landesforstgesetz NRW bezieht sich auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Eine ordnungsgemäße Abarbeitung der Landesbehörde wird vorausgesetzt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Aufforstungsgenehmigung rechtmäßig erteilt wurde.

Die Untere Naturschutzbehörde könnte nach Antragsstellung eines Aufforstungsantrages an anderer Stelle evtl. eine Aufforstung auf eine Dauergrünlandfläche im Frühjahr/Frühsummer 2022 genehmigen. Einer Zustimmung zu einer Ausnahme für die Umwandlung einer Dauergrünlandfläche ist an einige Bedingungen geknüpft. Voraussetzung ist neben der Genehmigung der UNB auch die Einigung mit dem Landwirt. Dieses längere Antragsverfahren setzt voraus, dass die Gewerbelandentwicklung nicht behindert wird.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Rat der Stadt Rheine den Weg der Verwaltung mit trägt, nach sinnvollen Alternativen zu suchen, die eine Aufforstung des Schürkamps durch Entwicklung von Dauergrünland ermöglicht und die Aufforstung an anderer geeigneter Stelle – ohne die Gewerbeentwicklungen zu blockieren oder zu verzögern. Von Mehrkosten ist dabei auszugehen. Sollten sich solche Möglichkeiten ergeben, würde die Verwaltung im Rahmen einer neuen Vorlage das Konzept dem Rat zur Entscheidung erneut vorlegen.

Ansonsten wird die Fläche in Bendlage aufgeforstet und damit der Ratsbeschluss vom 29.06.2021 umgesetzt.

Rheine, 25. August 2021

Eingabe gegen die Aufforstung des Schürkamps

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rats der Stadt Rheine,

dem Antrag von Prof. Dr. Ulrich Eckhardt an das Kuratorium der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage und dem Bericht der MV vom 10. Juli 2021 ist zu entnehmen, dass der Schürkamp aufgeforstet werden soll. Am 20. Aug. 2021 haben Kuratorium und Stifterversammlung sowie am 23. Aug. 2021 der Vorstand des Fördervereins Kloster Bentlage sich mit der Frage des Schürkamps befasst und jeweils beschlossen, gemeinsam eine Eingabe gegen die Aufforstung und für den Erhalt des Schürkamps als landwirtschaftliche Fläche einzureichen. Alle drei Gremien befürworten normalerweise Aufforstungen, allerdings nicht an diesem Ort in der schützenswerten historischen Kulturlandschaft an der Zuwegung zum Kloster Bentlage.

Diese Maßnahme konterkariert nach Meinung der Stiftung und des Fördervereins den aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine. Diesem ist zu entnehmen: „... das bestehende Nutzungsverhältnis zwischen Wald und landwirtschaftlichen Flächen ist zu erhalten und ein Großteil des Gebietes als Überschwemmungsgebiet darzustellen.“ (vgl. Pflege-, Entwicklungs- und Gestaltungsplan für die Kulturlandschaft Bentlages, Die RheineInformation 83, Okt. 2005, S. 12).

Stiftung und Förderverein bitten Politik und Verwaltung der Stadt Rheine,

1. diesem Sachverhalt nachzugehen und mögliche Formfehler in Genehmigungsverfahren und Verträgen auf der kommunalen sowie auf Landesebene (etwa Landesbetrieb Wald+Holz NRW betreff Aufforstungsgenehmigung) gegebenenfalls juristisch zu verfolgen bzw. zu beheben;
2. in weiteren politischen Überlegungen bzw. Verfahren zur künftigen Nutzung des Klosters Bentlage und der „Klosterinsel“ (insbesondere Bodendenkmalflächen) die gutachterlichen Ausführungen des Pflege-, Entwicklungs- und Gestaltungsplanes für die Kulturlandschaft Bentlages von Okt. 2005 zu berücksichtigen;
3. den positiven Eindruck der Anpflanzung von 222 Alleebäumen am Schloßweg und dem Bentlager Weg, die im Rahmen des Alleenprogramms NRW seit 2019 durchgeführt wird, nicht durch die Aufforstung des dahinter liegenden Feldes zu mindern und somit das Kulturdenkmal der Barocken Auffahrt zum Kloster Bentlage zu schützen;
4. eine Aufforstung auf alternativem Grundstück des Schürkamp-Eigentümers außerhalb der Klosterinsel anzustreben.

Wir ersuchen Sie als Bürgermeister und Mitglieder des Rats, sich mit diesen Fragen zu befassen und die Aufforstung des Schürkamps zu verhindern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!